

SCHUTZ- UND HYGIENEKONZEPT ZUR NUTZUNG DER STÄDTISCHEN SPORTSTÄTTEN

PRÄAMBEL

Die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) sieht vor, dass die Betreiber von Sportanlagen im Rahmen der Corona-Pandemie-Prävention verpflichtet sind, ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen. Die Stadt Garching b. München stellt ihre Sportstätten (Sportplätze und Sporthallen) daher, bis zu anderweitigen Regelungen, unter den im Folgenden genannten Voraussetzungen für den Trainingsbetrieb zur Verfügung. Die Sportanbieter tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, insbesondere da eine teilweise Wechselnutzung von Schule und Sport besonders hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt.

Nur durch einen verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Lockerungen für den Sport nicht wieder zurückgenommen werden müssen.

Das Schutz- und Hygienekonzept wird bei Bedarf fortgeschrieben. Es gilt stets die aktuellste Version.

ALLGEMEINE SCHUTZVORSCHRIFTEN

Grundlage für die Nutzung der städtischen Sportstätten, sind die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der Rahmenhygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in der jeweils geltenden Fassung.

Die Sportvereine und Sportanbieter (Nutzer) sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regeln in den Sportstätten verpflichtet:

1. Der Mindestabstand von 1,5 Metern soll eingehalten werden. Die Nichteinhaltung der Abstandsregel ist nur den Personen gestattet, für die die Ausnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BayIfSMV gelten (z.B. Personen des eigenen Hausstands). Sofern die individuelle Größe der Sportstätten oder bestimmte Trainingsformen die Einhaltung des Mindestabstandes von

- 1,5 Metern verhindern, ist die Zahl der Trainingsteilnehmer zwingend zu begrenzen und so zu wählen, dass der erforderliche Mindestabstand immer eingehalten werden kann.
2. Jeglicher Körperkontakt muss unterbleiben (Begrüßung, Verabschiedung, Übungsformen). Davon ausgenommen ist Sportausübung, für die gemäß BayfSMV eine gesonderte Regelung gilt (z.B. Tanzsport mit einem festen Partner). Training mit Körperkontakt ist zugelassen, sofern in festen Trainingsgruppen trainiert wird. Dabei darf die jeweilige Trainingsgruppe in Kampfsportarten maximal fünf Personen umfassen.
 3. Trainingseinheiten in den Sporthallen sind auf maximal 120 Minuten beschränkt.
 4. Die Nutzung von Umkleidekabinen in Sportstätten ist unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 Metern gestattet. Zusätzlich zum Mindestabstand ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Nutzung der Umkleidekabinen sämtlicher Turnhallen ist untersagt.
 5. Die Nutzung der Duschkmöglichkeiten in Sportstätten erfolgt unter Einhaltung des Mindestabstandes. Die Nutzung der Duschen sämtlicher Turnhallen ist untersagt.
 6. Vorhandene WC-Anlagen können genutzt werden; die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden, wenn und soweit nicht anderweitige Nutzung durch Aushang der Stadt Garching b. München ausdrücklich zugelassen ist. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 7. Beim Betreten und Verlassen der Sportstätten sind Wartezeiten zu vermeiden.
 8. Außerhalb der sportlichen Aktivität besteht in den Sportstätten sowie auf dem gesamten Gelände die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
 9. Begleitpersonen sowie Vertreter der Presse sind während des Trainings- und Wettkampfbetriebes gestattet, die Einhaltung der Hygienevorschriften ist zwingend zu beachten.
 10. Trainierenden, die Krankheitssymptome aufweisen, ist das Betreten der Sportstätte und die Teilnahme am Training untersagt.
 11. Die allgemeinen Regelungen zur Händehygiene sowie die „Hust-Etikette“ sind einzuhalten.
 12. Bei Trainings-/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
 13. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der

Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Nutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

14. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in macht gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch.

BESONDERE SCHUTZVORSCHRIFTEN

1. Zwischen zwei Trainingsgruppen ist eine Pause von 30 Minuten einzuhalten; diese Pause soll sicherstellen, dass sich die verschiedenen Trainingsgruppen beim Betreten bzw. Verlassen der Sportstätte nicht begegnen. In der Sporthalle ist der Nutzer in dieser Zeit dazu verpflichtet, die notwendigen Lüftungs- und Reinigungsmaßnahmen durchzuführen.
2. Während der Trainingseinheiten ist sicherzustellen, dass ein Austausch von Trainingsgeräten zwischen mehreren Personen möglichst vermieden wird.
3. Es dürfen nur vereinseigene Bälle verwendet werden, in Sporthallen ist die Benutzung von Bällen aus dem Schulbestand untersagt.
4. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in ist dazu verpflichtet, nach Beendigung der Trainingseinheit dafür Sorge zu tragen, dass
 - 4.1. alle verwendeten Sport- und Ausstattungsgegenstände (Bälle, Halterungen, Matten, Geräte, Tore etc.) gereinigt werden.
 - 4.2. die berührten Kontaktflächen in der Sporthalle, insbesondere Tür- und Fenstergriffe oder Schalter sowie die Armaturen und Kontaktflächen in den WCs gereinigt werden.
 - 4.3. für die Reinigung haushaltsübliche Mittel (Wasser und Seife/Spülmittel) verwendet werden. Eine Desinfektion ist nicht notwendig.
 - 4.4. für die Reinigung jeweils ein sauberes Tuch verwendet wird, welches täglich ersetzt werden muss.
 - 4.5. städtische Sport- und Ausstattungsgegenstände nicht mit Desinfektionsmitteln behandelt werden, da dadurch Schäden entstehen können.
5. Die für die Reinigung notwendigen Ausstattungsgegenstände sind vom Nutzer selbst zu beschaffen.
6. Die Durchführung der Reinigung sowie der Sporthallenlüftung nach unten genanntem Lüftungskonzept ist vom Nutzer zu dokumentieren.

7. Trainingsteilnehmer*innen, die nicht mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, müssen die Sporthalle unverzüglich nach Ende der Trainingseinheit verlassen. Trainingsteilnehmer*innen, die mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, haben unverzüglich nach Durchführung dieser Tätigkeiten die Sporthalle zu verlassen.
8. Der Nutzer informiert die Stadt Garching b. München unverzüglich über besondere Vorkommnisse während der Sporthallennutzung (z.B. fehlende Ausstattung mit Flüssigseife oder Einmalhandtüchern, Fehlverhalten von Personen).

ZUSCHAUER WÄHREND DES WETTKAMPFBETRIEBES

Zuschauer sind unter folgenden Voraussetzungen während des Abhaltens von Wettkämpfen erlaubt:

- In Hallen sind bei festgelegten Sitzplätzen bis zu 200 Zuschauer und ohne festgelegte Sitzplätze bis zu 100 Zuschauer erlaubt.
- Im Freien sind bei festgelegten Sitzplätzen bis zu 400 Zuschauer, ansonsten bis zu 200 Zuschauer zulässig.
- Die maximale Besucherzahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.
- Grundsätzlich gilt für alle Zuschauer die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m. Dies hat der Veranstalter durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Ausgenommen hiervon sind Zuschauer und Mitwirkende, die zu dem in § 2 Abs. 1 BaylFSMV bezeichneten Personenkreis gehören
- (1.: Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Angehörige eines weiteren Hausstandes ODER
- 2.: eine Gruppe von bis zu 10 Personen).
- Bei Stehplätzen kann der Mindestabstand unterschritten werden, wenn die Betroffenen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
- Die Vergabe zusammenhängender Sitzplätze auf Verlangen des Vereins ist nicht gestattet.
- Zwecks Kontaktpersonenermittlung genügt bei Stehplätzen eine Kontaktdatenerfassung. Bei Sitzplätzen werden personalisierte Tickets erstellt. Die bei diesem Prozess erfassten Daten sind vier Wochen aufzubewahren.
- Laufwege zur Lenkung von Zuschauern sind vorzugeben. Einzuhaltende Abstände sind kenntlich zu machen. Lange Warteschlangen sind zu vermeiden.
- Zuschauer sind bereits vor dem Wettkampfbeginn darüber zu informieren, dass bei einer bestätigten COVID 19 Infektion, bei Kontakt mit einem Infizierten oder aber bei Vorliegen von Symptomen innerhalb der letzten 14 Tage ein Besuch der

Wettkampfveranstaltung untersagt ist.

- Zuschauer sind über Schutz- und Verhaltensmaßnahmen zu informieren.

LÜFTUNGSKONZEPT IN DEN SPORTHALLEN

Zwischen den Trainingsgruppen ist ein zeitlicher Puffer von 30 Minuten vom Nutzer einzuhalten, damit ausreichend Zeit zum Lüften besteht. Die jeweils anwesenden Übungsleiter*innen sind dafür verantwortlich, dass

1. Türen und Fenster während des Trainings möglichst geöffnet sind
2. nach Ende des Trainings alle Fenster und Türen mindestens 15 Minuten geöffnet werden (Stoßlüften)

Vorhandene Lüftungsanlagen werden von der Stadt Garching b. München technisch so eingestellt, dass ein Optimum an Frischluftzufuhr erfolgen kann.

Die maximale Teilnehmerzahl muss individuell festgelegt werden, wobei unterschiedliche Aspekte zu berücksichtigen sind. Maßgeblich sind neben dem Raumvolumen und den raumlufttechnischen Anlagen und deren Leistungsfähigkeit u. a. auch Art und Intensität des vorgesehenen Sportbetriebes. Dies kann nur im Einzelfall und vor Ort geschehen.

SPORTARTSPEZIFISCHE HYGIENEKONZEPTE

Verschiedene bayerische Sportverbände haben sportartspezifische Hygienekonzepte erstellt. Soweit hier besondere Regelungen getroffen sind, sind diese ergänzend zu beachten. Sofern Vorgaben der Verbände mit den hier genannten städtischen Regelungen kollidieren, haben die städtischen Regelungen stets Vorrang.

HINWEIS- UND BELEHRUNGSPFLICHTEN

Die Nutzer geben dieses Schutz- und Hygienekonzept der Stadt Garching b. München zur Nutzung der städtischen Sportstätten allen Übungsleiter*innen gegen Unterschrift zur Kenntnis. Dies ist zu dokumentieren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet, die Trainingsteilnehmer*innen ebenfalls in geeigneter Weise über dieses Schutz- und Hygienekonzept zu informieren.

KONTROLLE DER EINHALTUNG DER HYGIENE- UND SCHUTZMAßNAHMEN

Die Stadt Garching b. München wird die Einhaltung der Auflagen stichprobenartig kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergreifen.